Kundeninformation – Betrieb und Instandhaltung der Gasanlage



Ausgabe Oktober 2025

Auf Basis des NÖ Gassicherheitsgesetzes sind Gasanlagen gemäß ÖVGW Richtlinien zu betreiben und instand zu halten. Als Anlagenbetreiber sind Sie für die Einhaltung folgender Punkte verantwortlich:

1 Maßnahmen bei Gasgeruch

- → Räume lüften (Fenster und Türen öffnen)
- → keine offenen Flammen oder Funken, keine elektrischen Schalter betätigen, nicht telefonieren
- → Gaszufuhr unterbrechen (Geräteabsperreinrichtung, Zählerabsperreinrichtung, Hauptabsperreinrichtung, etc.)
- → Mitbewohner warnen (klopfen, nicht klingeln)
- → Gefahrenbereich verlassen und
- → Gasnotruf 128 verständigen

2 Nutzungsunterbrechnung

Für das Schließen "Abdrehen" sowie anschließendes Wiederöffnen von Absperreinrichtungen ohne Arbeiten an der Gasanlage bzw. im Umfeld der Gasanlage (z. B. Mieterwechsel, Urlaub) ist kein Fachpersonal erforderlich.

3 Betriebsunterbrechung und sicherheitstechnische Sperrungen

Für Betriebsunterbrechungen und sicherheitstechnische Sperrungen, sowie das Aufheben dieser, ist befugtes Fachpersonal erforderlich. Das Aufheben einer kaufmännischen/vertraglichen Sperrung (z. B. Entfernen der Plombierung) darf nur vom befugten Personal des Netzbetreibers bzw. nach Rücksprache mit diesem erfolgen.

4 Änderungen im Bereich der Gasleitung

Bei baulichen Veränderungen (Errichtung von Terrassen, Umbau von Räumen, Einbau von Zwischendecken, ...) oder bei Veränderungen an der Gasleitung verständigen Sie ihren Installateur.

5 Änderungen im Bereich der Gasgeräte

Bei baulicher oder Nutzungsveränderung von Aufstellräumen von Gasgeräten, durch schrankartige Verkleidung, verständigen Sie Ihren Installateur.

6 Änderungen im Bereich der Abgasabführung von Gasgeräten

Eine bauliche Maßnahme im Bereich der Abgasabführung (z.B. Einbau von Zwischendecken) erfordert die Rücksprache mit einem Fachkundigen (in der Regel Rauchfangkehrer).

Abgasabführungen müssen jedenfalls von Bauteilen mit brennbaren Baustoffen einen Abstand aufweisen, dass diese bei allen beim Betrieb auftretenden Temperaturen nicht entzündet werden können. Ein schriftlicher Befund über die durchgeführten Änderungen an der Abgasanlage wird vom befugten Fachmann ausgestellt.

7 Änderungen der Verbrennungsluftzuführungen bei Gasgeräten

Änderungen am oder im Gebäude können die Verbrennungsluftzuführung bei raumluftabhängigen Gasgeräten beeinflussen, daher sind neuerliche Beurteilungen vom Fachkundigen (Installateur oder Rauchfangkehrer) bei vorgenommenen Änderungen erforderlich.

Diese sind z.B.:

- → Neue Fenster, Türen oder Rollläden (gilt auch für nachträgliche Abdichtung)
- → Änderungen von Lüftungsquerschnitten (z.B. neue Bodenbeläge, verkleinern von Lüftungsgitter),
- → Austausch, Änderung, Neuinstallation von:
- Gasgeräten bzw. Feuerstätten mit festen oder flüssigen Brennstoffen
- Luft absaugenden Einrichtungen (z.B. Absaugventilatoren in Bad/WC, Dunstabzugshauben in Küchen, zentrale Staubsauganlagen, Wäschetrockner mit Abluftventilatoren, Wärmepumpen, Einbau von kontrollierten Wohnraumlüftungen)

Bei Wärmeisolierung von Außenfassaden sind die Zuluft-Abgasleitungen der Geräte mit typgeprüften Bauteilen entsprechend zu verlängern.

Erfolgt die Lüftung der Wohnung durch eine zentrale Abluftanlage, darf die Einstellung der Abluftventile (Tellerventile) nicht verändert werden. Vorhandene Zuluftöffnungen dürfen nicht verschlossen oder verbaut werden.

8 Wartung der Gasgeräte

Die Durchführung darf nur durch Servicetechniker des Geräteherstellers oder dazu speziell auf die jeweilige Gerätemarke und/oder Type ausgebildete Personen (Installateur oder Rauchfangkehrer) erfolgen.

- → Die Wartung muss mindestens in den vom Hersteller der Gasgeräte angegebenen Intervallen (meist 1-2 Jahre) bzw. gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Gewerberechtsbescheid) erfolgen.
- → Die Durchführung der Wartung wird vom Ausführenden mit einem Protokoll und durch Anbringen einer Wartungsplakette bestätigt.

9 Inspektion nach außergewöhnlichen Ereignissen

Inspektionen sind von befugtem Fachpersonal vorzunehmen, wenn durch Brand, Setzungen oder Naturereignisse (Hochwasser, Vermurungen) Beeinträchtigungen an der Gasanlage nicht ausgeschlossen werden können.

10 Wiederkehrende Überprüfung der Gasanlagen (Gasleitung und Gasgeräte)

Innerhalb der festgelegten Frist hat der Kunde (Anlagenbetreiber) einen befugten Prüfer im Sinne des NÖ GSG 2002 zu beauftragen.

Befugt sind:

- Installationsunternehmen mit entsprechender Gewerbeberechtigung
- Netzbetreiber (Netz Niederösterreich)
- Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnis
- → Bei nicht gewerblichen Gasanlagen (Haushalt, öffentliche Gebäude etc.) ist die gesetzlich vorgeschriebene Frist von 12 Jahren gemäß NÖ GSG §12 einzuhalten.
- → Bei gewerblichen Anlagen ist diese Frist individuell im jeweiligen Bescheid festgehalten. Andernfalls ist die Gasanlage alle 15 Jahre zu überprüfen.
- → Die gesamte Gasanlage wird von der Gas-Hauptabsperreinrichtung bis einschließlich Abgasabführung überprüft.
- → Bei Gasgeräten der Bauart B1*) und B21*) bis 50KW muss zusätzlich die ordnungsgemäße Verbrennungsluftzuführung überprüft werden. Dies ist vom Fachkundigen mittels Berechnungs-, oder Messverfahren durchzuführen.
- → Die Durchführung der wiederkehrenden Überprüfung wird vom Ausführenden mit einem Prüfbefund bestätigt, welcher dem Kunden zur Aufbewahrung (in der Gasanlage) übergeben wird. Dem Netzbetreiber Netz Niederösterreich wird ein positiver Prüfbefund automatisiert übermittelt.

^{*)} Bei Gasgeräten dieser Bauart wird die benötigte Verbrennungsluft vom Aufstellraum entnommen, das bei der Verbrennung entstandene Abgas wird ohne Gebläseunterstützung über den Kamin abgeführt.